



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0123.01

PD / P120123  
Basel, 25. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 24. Januar 2012

## **Ratschlag und Entwurf**

**zu einem Grossratsbeschluss betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze**

## 1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die letzten Gesamterneuerungswahlen hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 27. Juni 2007 die Verteilung der neu 100 Grossratsitze auf Basis der eidgenössischen Volkszählung 2000 festgelegt (SG 132.200). Grundlage für diese Berechnung war und ist § 42 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz), der wie folgt lautet:

*„Die Wahl erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen nach dem Verhältnis deren Bevölkerung. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird durch Grossratsbeschluss die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze festgelegt.“*

Da der Bund im Jahre 2010 eine Volkszählung durchgeführt hat, muss der Grosse Rat die Zahl der den Wahlkreisen zustehenden Parlamentssitze nach Massgabe der aktuellen Bevölkerungszahlen neu festlegen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat dem kantonalen Statistischen Amt (StatA) die hierfür erforderlichen definitiven Daten Mitte Januar 2012 zugestellt.

## 2. Grundlagen für die Sitzverteilung

Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (Volkszählungsgesetz [SG 431.112]) stellt der Bundesrat die Wohnbevölkerungszahlen alle vier Jahre verbindlich fest und veröffentlicht sie im Bundesblatt. Massgebend sind dabei die Zahlen aus den Registererhebungen, die jeweils im ersten Kalenderjahr nach den Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats durchgeführt werden. Nach § 42 Abs. 3 des Wahlgesetzes hat sich die Verteilung der Grossratsitze jeweils auf die aktuellsten eidgenössischen Volkszählungsdaten, vorliegend auf diejenigen des Jahres 2010 zu stützen.

### 2.1 Bisherige Sitzverteilung auf Basis der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung

Die Zuteilung der Sitze des Nationalrats auf die Kantone erfolgte bislang nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung. Dieser Begriff stammt aus der traditionellen Volkszählung. Er hielt den wirtschaftlichen Mittelpunkt einer Person gemäss Eigendeklaration auf den Volkszählungspapieren fest und umfasste alle Personen (unabhängig von ihrer Nationalität), die ihren einzigen Wohnsitz in Basel-Stadt hatten sowie jene Personen, die ihr wirtschaftliches Zentrum in Basel-Stadt, ihren Hauptwohnsitz aber anderswo hatten. Der zuletzt genannten Bevölkerungskategorie wurde zugerechnet, wer mindestens vier Tage pro Woche in Basel-Stadt lebte. Nicht berücksichtigt wurden jene Personen, die bloss zivilrechtlich in Basel-Stadt gemeldet waren, ihr wirtschaftliches Zentrum – wiederum gemäss Eigendeklaration in den Volkszählungspapieren – aber an einem anderen Ort hatten. Die Zuteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise für die letzten Grossratswahlen 2004 und 2008 basierte jeweils ebenfalls auf dieser, vom Bund errechneten Zahl.

## 2.2 Sitzverteilung neu auf Basis der ständigen Wohnbevölkerung

Seit der Umstellung auf eine registerbasierte Volkszählung im Jahre 2010 ermittelt der Bund die wirtschaftliche Wohnbevölkerung nicht mehr. Er wird deshalb für die Vergabe der Nationalratssitze ab 2015 neu auf die ständige Wohnbevölkerung abstellen (vgl. Art. 6a der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 [SR 161.11]). Gemäss Art. 2 lit. d der Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsverordnung; SR 431.112.1) gehören dazu jeweils am Hauptwohnsitz alle

1. in der Schweiz gemeldeten Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit,
2. ausländischen Staatsangehörigen ausserhalb des Asylprozesses mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate oder mit Kurzaufenthaltsbewilligungen für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten sowie
3. Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten.

Grundsätzlich wäre das StatA in der Lage, mit Hilfe der Daten der eidgenössischen Volkszählung 2010 die wirtschaftliche Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt durch eine Annäherung zu errechnen. Eine Sitzvergabe nach bisheriger Methode wäre somit weitgehend möglich.

Aus folgenden Gründen wird dem Grossen Rat aber beantragt, die Sitzverteilung künftig nach der neuen Methode des Bundes, also nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung vorzunehmen:

- a) das Sitzzuteilungsverfahren stimmt mit dem künftigen Verteilverfahren des Bundes für den Nationalrat überein;
- b) währenddem die wirtschaftliche Wohnbevölkerung nur mittels Annäherung ermittelt werden kann, wird die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt durch das BFS präzise errechnet und amtlich publiziert.

Im Übrigen zeigen die vom StatA durchgeführten Berechnungen, dass eine Verteilung der Grossratssitze aufgrund der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung zu keinem anderen Resultat führt, als die nachstehend dargelegte Verteilung nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung.

## 3. Sitzverteilung für die Wahl des Grossen Rates vom 28. Oktober 2012

### 3.1 Grundsätzliche Ausführungen

Gemäss Medienmitteilung des BFS vom 25. August 2011 umfasst die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt gemäss Volkszählung 2010 184'950 Personen. Diese verteilt sich nach der Berücksichtigung kleinräumiger Einteilungskriterien gemäss Datenlieferung des BFS vom 10. Januar 2012 wie folgt auf die einzelnen Wahlkreise:

Grossbasel-Ost:	50'373
Grossbasel-West:	63'824
Kleinbasel:	49'019
Riehen:	20'602
Bettingen:	1'132

Die Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise erfolgt gemäss § 42 Abs. 3 des Wahlggesetzes nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung, wobei gemäss § 46 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) jeder Wahlkreis Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

Über die Einzelheiten der Berechnung bestehen im kantonalen Recht keine besonderen Vorschriften. Bei den letzten fünf Sitzverteilungen (nach den Volkszählungen der Jahre 1970, 1980, 1990 und 2000 sowie bei der Neuberechnung der Sitzverteilung im Jahre 2007) erfolgte die Berechnung nach Massgabe der rein arithmetischen Methode (vgl. zuletzt den Bericht betreffend Sitzverteilung des Grossen Rats auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden vom 30. Mai 2007 [07.0748.01]). Diese führte jeweils zu den gleichen Resultaten, wie das in Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.11) für die Verteilung der Nationalratsitze auf die Kantone detailliert vorgeschriebene Verfahren. Da die Sitze des Nationalrates gemäss Art. 149 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ebenfalls "*nach der Bevölkerungszahl*" auf die Kantone aufgeteilt werden, und um den Berechnungsvorgang im Sinne der Rechtssicherheit nachvollziehbarer zu machen, basiert der dem Grossen Rat mit dem beiliegenden Beschlussentwurf unterbreitete Sitzzuteilungsvorschlag nunmehr explizit auf einer analogen Anwendung des im Bundesrecht statuierten Verteilmodus (vgl. hierzu Ziffer 3.2).

### **3.2 Berechnung der Sitzverteilung**

#### *Vorwegverteilung:*

Die Wohnbevölkerung (184'950 Personen) des Kantons Basel-Stadt wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl (1'850). Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz und scheidet für die weitere Verteilung aus.

Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise (183'818) wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze (99) geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl (1'857).

#### *Hauptverteilung:*

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die zweite Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

**Restverteilung:**

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Wahlkreis	Vorwegverteilung		Hauptverteilung		Restverteilung		Sitze	Sitze
	Bevölkerungszahl	Sitze	Bevölkerungszahl	Sitze	Restbevölkerung	Restsitz	2012	2008
Grossbasel-Ost	50 373	0	50 373	27	234		27	27
Grossbasel-West	63 824	0	63 824	34	686		34	35
Kleinbasel	49 019	0	49 019	26	737	1	27	26
Riehen	20 602	0	20 602	11	175		11	11
Bettingen	1 132	1					1	1
Zusammen	184 950	1	183 818	98	0	1	100	100
Verteilungszahl	1 850		1 857					

**4. Stellungnahme des Justiz- und Sicherheitsdepartements**

Die Formalitäten für die Aufnahme des vorliegend unterbreiteten Grossratsbeschlusses betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze in die Gesetzessammlung wurden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

**5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage:**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 80 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup> und § 42 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994<sup>2</sup>, und nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.0123.01 vom 24. Januar 2012 beschliesst:

In den einzelnen Wahlkreisen der Stadt Basel und in den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Mitglieder des Grossen Rats nach folgender Aufteilung gewählt:

<b>Wahlkreis</b>	<b>Wohnbevölkerung</b>	<b>Anzahl Sitze</b>
Grossbasel-Ost	50'373	27
Grossbasel-West	63'824	34
Kleinbasel	49'019	27
Riehen	20'602	11
Bettingen	1'132	1
<b>Total Kanton</b>	<b>184'950</b>	<b>100</b>

Diese Sitzverteilung findet erstmals für die Gesamterneuerungswahl des Grossen Rats im Jahre 2012 ihre Anwendung. Auf diesen Zeitpunkt wird der Grossratsbeschluss betreffend die Sitzverteilung des Grossen Rats auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden vom 27. Juni 2007 aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

---

<sup>1</sup> SG 111.100.

<sup>2</sup> SG 132.100.